

Lahnsteiner Tageblatt

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Anzeigen-Preis: die einpalige kleine Zeile 15 Pfennig.

Kreisblatt für den
Einziges amtliches Verständigungs-
Geschäftsstelle: Hochstraße Nr. 8.



Kreis St. Goarshausen
blatt sämtlicher Behörden des Kreises.
Gegründet 1863. — Fernsprecher Nr. 38.

Bezugs-Preis durch die
Geschäftsstelle oder durch
Boten vierteljährlich 1.80
Mark. Durch die Post frei
ins Haus 2.22 Mark.

Nr. 199

Denk und Verlag der Buchdruckerei
Franz Schickel in Oberlahnstein.

Montag, den 27. August 1917.

Für die Schriftleitung verantwortlich
Eduard Schickel in Oberlahnstein.

55. Jahrgang.

Französische Angriffe an der Maas abgewiesen.

Miherfolge der Italiener auf dem Karst. — In Flandern und im Osten Feuerkraftigkeit.

Amtliche Bekanntmachungen.

Ausführungsverordnung zu der Bekanntmachung des Bundesrats über die Veranstaltung von Lichtspielen vom 3. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 681).

In Ausführung des § 1 Abs. 2 Ziff. 2 und des § 2 der Bekanntmachung wird bestimmt:

I.

Über die Erteilung, Vergabe und Zurücknahme der Erlaubnis zu öffentlichen gewerbsmäßigen Veranstaltung von Lichtspielen, sowie über die Untertragung dieses Gewerbebetriebes beschließt der Kreisausschuss (Stadtausschuss), in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern der Magistrat.

Die Polizeibehörde stellt den Antrag auf Zurücknahme der Erlaubnis, sowie auf Untertragung des Gewerbebetriebs.

II.

Zuständig für den Erlass der polizeilichen Bestimmungen hinsichtlich Beschaffenheit und Lage der zum Betriebe des Gewerbes bestimmten Räumlichkeiten ist der Regierungspräsident, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident.

Berlin, den 7. August 1917.

Der Minister des Innern.

In Vertretung: Dr. v. S.

Bekanntmachung

Auf Grund der Verordnung des Reichskanzlers vom 3. April 1917 und der Bekanntmachung über Obst vom 20. August 1917 ordnen wir hiermit für das Gebiet des Regierungsbezirks Wiesbaden zur Sicherung des Obstbedarfs für die Marmeladefabrikation das Folgende an mit der Maßgabe, daß diese Anordnungen als Übergangsbestimmungen zu betrachten sind und so lange in Kraft bleiben, bis endgültige Anordnung von uns veröffentlicht werden:

§ 1. Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung vom 20. August 1917 wird bestimmt, daß der Abfall von Äpfeln, Birnen, Pflaumen und Zwetschen nur an die Bezirksstelle Geschäftsbüro, Frankfurt a. M., Gallusstraße 2, und die von ihr beauftragten Händler und Sammelstellen erfolgen darf. Die Bezirksstelle bestimmt, wohin der Verkauf geschieht.

Die Berechnung hat an die Bezirksstelle zu erfolgen. Bei Versendungen mit der Eisenbahn ist der Rechnung der abgestempelte Duplikatfrachtbrief und bei Versendungen mit anderen Transportmitteln die Empfangsbestätigung des Empfängers beizufügen.

Siegesziel.

Kriegserzählung von W. H. Gehrberg.

(Nachdruck verboten.)

Der Krankensaal in den man das ehemalige Refektorium des Klosters umgewandelt hatte, war das eng umgrenzte Reich Margarets. Hier sollte sie in Gemeinschaft mit einer älteren, erfahreneren Krankenschwester und einem männlichen Pfleger wirken. Da der Raum mit einer erheblichen Zahl von Schwerverwundeten belegt war, die sich zumeist noch in den ersten Stadien des Krankheitsprozesses befanden, war die Aufgabe, die ihr da zugeworfen war, keineswegs leicht, und die Aufrichtigkeit ihrer Opferbereitschaft wurde von Anfang an auf eine ziemlich harte Probe gestellt. Aber es war ihr lieb so, und mit aller Freudeigkeit, die ihr Herz nach der großen, bitteren Enttäuschung ihres Lebens aufzubringen vermochte, ging sie ans Werk.

Die hohen spitzbogigen Fenster des Saales öffneten sich nach dem Klostergarten, dessen prächtige alte Bäume ihre Zweige zwar noch winterlich kahl gen Himmel streckten, über dem es an diesen sonnenhellen und ungewöhnlich warmen Vorfrühlingstagen aber doch schon wie ein lebhaftes Venzesahnen lag. Die Leichtverwundeten und die Genesenden des Lazaretts pflegten denn auch einen guten Teil des Tages auf den wohlgehaltenen Bänken und den vielen Ruheplätzen des parkartigen Gartens zu verbringen. Und wenn Margarete in einer müden Stunde am Fenster lag, lag mancher freundlich grüßende Bild aus treuerzigen Soldatenaugen zu dem von dem weißen Siegerinnenhäubchen aumutig umrahmten, hübschen jungen Rödchengesicht hinauf.

Da, es war am dritten Tage ihres Aufenthalts, hatte Margarete, die eben wieder ihr Lieblingsplätzchen an dem offenen Fenster eingenommen, plötzlich eine Empfindung, die hätte eine mit eisernen Krallen bewehrte Faust mit brutaler Gewalt nach ihrem Herzen gegriffen. Ihr Atem

§ 2. Die Bezirksstelle kann Edelobst (Tafelobst Gruppe 1) von der Verpflichtung des Verkaufs an die Bezirksstelle ausschließen und für den Frischverzehr freigeben. Die Freigabe erfolgt durch die Bezirksstelle nach Erhalt des Angebots des Besitzers. Anträge auf Freigabe sind — in dringenden Fällen telegrafisch oder telefonisch — an die Bezirksstelle zu richten.

Bei dem Antrag ist anzugeben:

- a) Obstsorte,
- b) Menge,
- c) Käufer.

Der Käufer kann ein Kommunalverband, ein Großmarkt, eine Abnahmestelle oder ein zum Großhandel in Obst zugelassener Händler sein, der seinen Wohnsitz im Regierungsbezirk Wiesbaden hat. Bis auf weiteres ist nur der Antrag für Äpfel und Birnen zulässig, für Pflaumen und Zwetschen aber nicht. Der Verkauf der freigestellten Obstsorten darf nur nach Stationen des Regierungsbezirks Wiesbaden geschehen.

§ 3. Der Verkauf mit der Eisenbahn ist nur zulässig, wenn der die Sendung begleitende Frachtbrief den Genehmigungsvermerk der Ortsbehörde trägt. Der Genehmigungsvermerk wird stets erteilt, wenn der Verkauf nach Verfügung der Bezirksstelle erfolgt.

Als Ausweis gegenüber der Ortsbehörde für die nach § 2 freigegebenen Mengen dient das Telegramm, welches die Freigabe ausdrückt. Telefonische Freigaben werden daher stets telegrafisch bestätigt.

Für den Verkauf von Obst mit anderen Transportmitteln als der Eisenbahn, nämlich mit Wagen, Kahn oder Tieren ist ebenfalls die Genehmigung der Ortsbehörde erforderlich, welche in diesen Fällen auf einem besonderem Formular ausgestellt wird.

§ 4. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 21. August 1917, insbesondere werden auch Zuüberhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen mit den in der genannten Verordnung festgesetzten Strafen bedroht.

§ 5. Die Anordnung tritt mit dem 25. August 1917 in Kraft.

Wiesbaden / Frankfurt a. M., den 23. August 1917.

Bekanntmachung

für Gemüse und Obst für den Regierungsbezirk Wiesbaden.
Der Vorsitzende: Dr. Roegge, Geheimer Regierungsrat.

Wird veröffentlicht.

St. Goarshausen, den 24. August 1917.

Kriegswirtschaftsstelle des Kreises St. Goarshausen.

M. Fuchs.

stockte, und vor ihre Augen legte es sich für einen Moment wie ein flimmernder Schleier.

Einer der Pfleger hatte eben einen der wenigen vorhandenen Rollstühle auf den sonnigen Platz unmittelbar unter den Fenstern des Refektoriums hinausgeschoben, um den darin liegenden Verwundeten dann sich selbst zu überlassen. Und eben wandte dieser Verwundete sein Gesicht dem Hause zu. Es war ein erbarmungswürdig schmales und bleiches Gesicht, dessen Züge wohl mancher von denen, die es aus der Zeit seiner blühenden Gesundheit und Frische in der Erinnerung hatten, schwierlich auf den ersten Blick wieder erkannt haben würden.

Margarete aber erkannte sie sofort. Sie sah ja mit den Augen der Liebe — diesen wundersam geschärften Augen, die tausendmal schneller erfassen und begreifen als die blöden und langsamsten Augen der Gleichgültigkeit. Der unmeßbare Bruchteil einer Sekunde hatte hingereicht, sie zu vergewissern, daß der abgemagerte, müde in sich zusammengesunken Mann dort im Rollstuhl kein anderer war als Bernhard Sewald, der zum Krüppel geschossene Freund.

Ihre erste bewußte Regung, nachdem sie die lähmende Bestürzung überwunden war, war der Gedanke, sich vom Fenster hinweg zu flüchten. Denn es schien ihr ja ganz unmöglich, daß sie jetzt vor ihn hinzutrete, daß sie unbefangen freundlich mit ihm sprechen sollte wie in vergangenen Tagen. Aber auch wenn sie diese halb instinktive Eingebung hätte zur Tat machen wollen, wäre es dazu doch schon viel zu spät gewesen. Denn das Verhalten des Mannes da unten ließ ihr ja keinen Zweifel, daß auch er sie mit einem einzigen Blick erkannt haben müßte.

Die von der Sonne halb geblendeten Augen mit der Hand beschattend, starrte er unverwandt nach dem Fenster hinaus, und sein Antlitz, das eben noch von einer fast marmornen Blässe gewesen war, hatte sich jäh mit dunkler Röte überzogen. Vielleicht glaubte er in diesem Moment noch an eine Vision, an eine wunderbare Ahnlichkeit oder an ein Trugbild der Phantasie. Aber eine einzige Frage würde ja hinreichen, ihn von der Wirklichkeit seiner Wahrnehmung zu überzeugen. Und was hätte er dann

Bekanntmachung

Auf Grund der §§ 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird bestimmt:

§ 1.

Im Gebiete des Deutschen Reiches dürfen Äpfel, Birnen, Pflaumen und Zwetschen nur mit Genehmigung der zuständigen Landesstelle für Gemüse und Obst (in Preußen der Landesstelle oder der zuständigen Provinzial- oder Bezirksstelle) abgezogen werden. Die zuständigen Landesstellen für Gemüse und Obst erlassen die näheren Bestimmungen über die Voraussetzungen, unter denen die Genehmigung zu erteilen ist.

2. Die Genehmigung wird, soweit es sich um Beförderung mit Eisenbahn, Kahn, Wagen, Karren oder Tieren handelt, durch Ausstellung eines Beförderungsscheines erteilt. Die Landesstellen dürfen diese Vorschrift auf weitere Beförderungsarten ausdehnen. Sie treffen nähere Bestimmungen über Form und Inhalt des Beförderungsscheines und können die Ausstellung auf andere Stellen übertragen auch mit Zustimmung der Reichsstelle für Gemüse und Obst für einzelne Landesteile und einzelne Beförderungsarten bestimmen, daß die Ausstellung nicht erforderlich ist, die Genehmigung vielmehr in anderer Form erzielt werden darf.

3. Von den vorstehenden Beschränkungen bleibt unberührt der Abfall an Verbraucher, wenn nicht mehr als ein Kilogramm an den gleichen Verbraucher abgezogen wird. Diese Mengeneinschränkung gilt nicht für den Verkauf auf öffentlichen Märkten.

4. Die zuständigen Landesstellen (in Preußen auch die zuständigen Provinzial- und Bezirksstellen) dürfen den Erwerb durch Verbraucher sowie den Handel auf öffentlichen Märkten einer besonderen Regelung unterwerfen.

5. Der Abfall von Obst zur Erfüllung der von den Reichsstellen für Gemüse und Obst (Geschäftsabteilung) abgeschlossenen oder von der Verwaltungsabteilung der Reichsstelle oder einer Landesstelle genehmigten Verträge bleibt zulässig. Die Erteilung des Beförderungsscheines für solches Obst darf nicht verweigert werden.

§ 2.

Alle Besitzer der im § 1 genannten Obstarten haben der zuständigen Landesstelle (in Preußen der Landesstelle oder der zuständigen Provinzial-, Bezirks- oder Kreisstelle) auf Erfordern Auskunft über die vorhandenen Mengen nach Gewicht und Art zu geben. Sie sind ferner verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln, nach Bedarf auch zu bewahren. Der Verbrauch und die Verarbeitung im eigenen Haushalt oder Betrieb bleiben zulässig.

Nein, eine solche Vermutung durfte nicht in ihm auftreten — nicht für einen einzigen Augenblick! Sie war dienstfrei und konnte für die Dauer der nächsten Stunden hingehen, wohin es ihr beliebte. So winkte sie ihm grüßend zu und stand gleichzeitig auf, um in den Garten hinab zu gehen. Ihre Füße waren bleischwer, und während sie den langgestreckten Saal durchschritt, hatte sie ein Gefühl, als ob sie nimmermehr bis an sein Ende gelangen könnte. Sie überlegte in verzweifelter Anstrengung, was sie ihm sagen würde; denn es war ja selbstverständlich, daß es etwas besonders Liebes und Trostreiches sein müsse. Aber ihr Gehirn war wie ausgebrannt, eine dumpfe Schwere lastete auf ihrer Stirn, und wie eine steinerne Bentherlast auch lag es in ihrer Brust.

Ohne daß sie sich bewußt geworden wäre, wie sie durch den vielbogigen Kreuzgang und über die ausgetretenen Steinstufen der Treppe bis in den Garten hinab gekommen war, sah sie sich plötzlich nur noch um wenige Schritte von dem Rollstuhl entfernt, und sie nahm alle Kraft des Willens zusammen, um sich zu einem Lächeln zu zwingen. Im nächsten Moment umklammerte eine abgezehrte Hand, die ihr glühend heiß erschien, ihre im stummen Bewegung ausgestreckte Rechte, und eine liebe, vertraute Stimme schlug an ihr Ohr:

„Fräulein Margarete — Fräulein William! Ich leide also doch nicht an Halluzinationen! Es ist Wahrheit — himmlische Wahrheit! Lebhaftig und lebendig darf ich Sie begrüßen!“

Es war gut, daß er in seiner freudigen Erregung so viele Worte machte; denn wenn sie auch kaum erschöpft hatte, was er sprach, so hatte sie doch inzwischen ihre rebellischen Nerven — oder war es ihr rebellisches Herz? — wenigstens notdürftig wieder unter das Regiment ihres Willens gezwungen.

(Fortsetzung folgt)

Lahnsteiner Tageblatt. Kreisblatt für den Kreis St. Goarshausen.

§ 8.

1. Die Besitzer haben die von der Anordnung betroffenen Waren auf Verlangen an die Geschäftsabteilung der zuständigen Landesstelle (in Preußen der zuständigen Provinzial-, Bezirks- oder Kreisstelle) häufig zu liefern und auf Abruf zu verladen. Für diese Waren ist ein angemessener Preis zu zahlen, der unter Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) festgesetzten Höchstpreise sowie der Güte und Wertbarkeit der Ware im Streitfall von der Geschäftsabteilung der zuständigen Landesstelle (in Preußen der zuständigen Provinzial- oder Bezirksstelle) festgesetzt wird. Besindet sich die Ware nicht mehr beim Erzeuger, so werden entsprechende Zuschläge gewährt, deren Höhe ebenfalls im Streitfalle die vorbezeichnete Geschäftsabteilung festsetzt.

2. In keinem Falle darf der dem Erzeuger zu gewährnde Preis denjenigen Betrag übersteigen, der für die gleiche Menge und Güte auf Grund eines Lieferungsvertrages der im § 1 Absatz 5 bezeichneten Art zu zahlen ist.

§ 4.

1. Das Eigentum an den im § 1 genannten Obstarten kann auf Antrag der zuständigen Landesstelle (in Preußen auch der zuständigen Provinzial-, Bezirks- oder Kreisstelle) oder der von ihnen bestimmten Stellen durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die in dem Antrag bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht bei abgeertetem Obst über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Ist das Obst noch nicht abgeertet, so tritt der Eigentumsübergang erst mit der Übertragung ein. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Vorräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Zeit zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

2. Liegt die Übertragung auf Grund eines Pachtvertrages oder eines sonstigen Vertrages einem Dritten ob, so tritt dieser an die Stelle des Besitzers, dem die Anordnung zugestellt ist. Momentlich bleibt der Dritte verpflichtet, die Übertragung sorgfältig auszuführen.

3. Der Liebernahmepreis wird unter Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung vom 3. April 1917 über Gemüse, Obst und Süßfrüchte (Reichs-Gesetzbl. S. 307) festgesetzten Höchstpreise sowie der Güte und Wertbarkeit der Ware von der zuständigen Behörde bestimmt. Hat der Besitzer einer Aufforderung der zuständigen Behörde zur Überlassung der Vorräte innerhalb der gelegten Frist nicht Folge geleistet, so ist ein nach freiem Ermessen festzulegender Abzug zu machen.

§ 5.

Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschriften der §§ 3, 4 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbörde des Bezirks, in dem sich die Vorräte zur Zeit der Stellung des Lieferungsverlangens oder des Antrages auf Uebertragung des Eigentums befinden.

§ 6.

Die Verteilung des auf Grund dieser Bekanntmachung erfassten Obstes auf die Marzipanindustrie und für den Frischverbrauch erfolgt durch die Reichsstelle. Diese bestimmt namentlich, welche Mengen für den Frischverbrauch von den Landesstellen (in Preußen den Provinzial- oder Bezirksstellen) in den eigenen Gebieten zurückzuhalten werden dürfen und wohin der Überschuss zu liefern ist.

§ 7.

Die Reichsstelle (Verwaltungsabteilung) kann für bestimmte Obstsorten sowie für bestimmte Bezirke die vorherrschenden Absatzbeschränkungen ganz oder teilweise außer Kraft setzen und das Recht zu solchen Bestimmungen auf die Landesstellen (in Preußen auch auf die Provinzial- und Bezirksstellen) übertragen.

§ 8.

Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird gemäß § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst- und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, neben der Strafe kann auf Eingabe der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehörten oder nicht.

Die Vorschriften dieser Bekanntmachung treten am Tage nach der Verkündung, die Vorschrift im § 1 Absatz 2 Satz 1 (Beförderungsschein) tritt mit dem 3. September 1917 in Kraft.

Berlin, den 20. August 1917.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende: von Tilly.

Bekanntmachung über Höchstpreise für Walnüsse, Kürbisse, Sellerie, Meerrettich, Rote Rüben (Rote Beete) und Schwarzwurzeln.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird bestimmt:

§ 1.

Der Preis für Walnüsse und die folgenden Gemüse darf beim Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze je Pfund nicht übersteigen:

	Großhan-	Kleinhan-
	despreis	despreis
für Walnüsse mit grüner Schale	28	30
" ohne grüne Schale	55	70
" bis 30. November 1917	80	100
vom 1. Dezember ab	12	17
für Kürbisse	28	30
für Sellerie	34	44
" bis 14. Oktober 1917 mit Kraut	40	50
" von 15. Oktober bis 3. Nov. 1917		
" ohne Kraut		
vom 1. Dezember bis 31. Dez. 1917		

vom 1. Januar bis 14. Februar 1918	45	55
später	50	60
für Meerrettich		
a) wenn 100 Stangen mindestens 40 Pf. wiegen		
bis 31. Dezember 1917	45	55
vom 1. Januar bis 28. Februar 1918	50	60
vom 1. März bis 30. April 1918	55	65
später	60	70
b) wenn 100 Stangen mindestens 40 Pf. wiegen		
bis 31. Dezember 1917	35	45
vom 1. Januar bis 28. Februar 1918	40	50
vom 1. März bis 30. April 1918	45	55
später	50	60
c) für leichtere Ware		
bis 31. Dezember 1917	25	30
später	30	35
für rote Rüben (Rote Beete)		
bis 31. Oktober 1917	12	17
vom 1. November bis 31. Dezember 1917	15	22
später	16	23
für Schwarzwurzeln		
bis 31. Dezember 1917	45	55
später	55	65

§ 2.

Diese Bekanntmachung tritt drei Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. August 1917.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Der Vorsitzende: von Tilly.

Wird veröffentlicht.

St. Goarshausen, den 24. August 1917.

Kriegswirtschaftsstelle für den Kreis St. Goarshausen.

U. Fuchs.

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte.

Vom 19. August 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmägnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

Artikel I.

In der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird hinter § 16 als § 16a folgende Vorschrift eingefügt:

"Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer einen Vertrag über die entgeltliche Lieferung von Gemüse oder Obst, der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst oder einer von ihr ermächtigten Stelle abgeschlossen oder genehmigt ist, oder in den die Reichsstelle für Gemüse und Obst oder eine von ihr ermächtigte Stelle als vertraglichende Partei eingetreten ist, vorsätzlich oder jahrläufig nicht oder nicht gut vereinbarten Zeit erfüllt."

Artikel II.

Diese Verordnung tritt am 26. August 1917 in Kraft.

Berlin, den 19. August 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Saatgutverkehr.

Saatgut unterliegt, wie alle durch die Reichsgesetzgebung für die Ernte 1917 beschlagnahmten Früchte der Beschlagnahme zu Gunsten des Kommunalverbandes. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen jedoch von ihren selbstgebauten Früchten die Mengen, die zur Versorgung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke benötigt werden, trotz der Beschlagnahme verwenden. Weiter darf in vorschriftmäßiger Weise erworbenes Saatgut trotz der Beschlagnahme verwendet werden.

Der Erwerb und die Lieferung von Früchten zu Saatgutzwecken ist grundlegend nur gegen Saatkarre erlaubt. Für jede zu beziehende Fruchtart ist eine gesonderte Saatkarre notwendig (nicht nur für Getreidearten, sondern auch für Hülsenfrüchte). Sammelkartens sind unzulässig.

Die Saatkarren werden von dem Kreisausschuss des Kreises St. Goarshausen ausgestellt und sind bei der Gemeindebehörde zu beantragen. Bei Stellung des Antrages sind anzugeben:

Name und Wohnort des Saatgutlieferanten,
ungefähre Anbausfläche,
Fruchtart,
Saatgutmenge.

Die ausgefertigten Saatkarren werden den Antragstellern wieder durch die Gemeindebehörde ausgehändigt. Jede Saatkarre besteht aus 3 Abschnitten.

Abschnitt A erhält der Saatgutlieferant,

Abschnitt B ist von dem Saatgutlieferanten dem Kommunalverbande, für den das Saatgut beschlagahmt ist, einzureichen.

Abschnitt C ist von dem Saatgutlieferanten an denjenigen Kommunalverband zurückzusenden, der die Saatkarre ausgestellt hat.

Unbenutzte Saatkarren sind wieder an den Kreisausschuss in St. Goarshausen zurückzugeben. Nichtverbrauchte Saatgutmengen unterliegen der Beschlagnahme und sind abzuliefern.

Über die Zulassung von Händlern oder Vermittlern zum Handel mit Saatgut bestehen besondere Bestimmungen. Anträge auf Zulassung als Händler pp. sind bei dem Kommunalverband zu stellen. Grundbedingung für die Zulassung ist, daß die Händler bereits in den Jahren 1913/14 Saathandel mit der betreffenden Fruchtart, für die er zugelassen zu werden wünscht, getrieben hat. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß auch für Saatgut Höchstpreise bestehen. Die Höchstpreise gelten nicht für Originalsaatgut. Als Originalsaatgut gilt das Saatgut solcher Sorten, an denen die Stammbaumzucht durch schriftliche Belege nachgewiesen werden kann (Hochzucht), wenn der Säighter in einem im Deutschen Reichsanzeiger zur Veröffentlichung gelangten Verzeichnis für die Fruchtart als Blüter von Originalsaatgut aufgeführt ist.

Bei anerkanntem Saatgut aus anerkannten Saatgutwirtschaften dürfen vom Höchstpreise folgende Beträge zugeschlagen werden:

für die erste Abspalt bis zu 120 M.,
für die zweite Abspalt bis zu 100 M.,
für die dritte Abspalt bis zu 90 M.,
für die Tonne.

Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten nur solche Wirtschaften, die in einem im Deutschen Reichsanzeiger zur Veröffentlichung gelangenden Verzeichnis für die Früchte als anerkannte Saatgutwirtschaften aufgeführt sind.

Bei Saatgut aus landwirtschaftlichen Betrieben, deren Unternehmer sich nachweislich in den Jahren 1913 bis 1914 mit dem Verkauf von Saatgut befaßt haben, darf dem Höchstpreis, soweit es sich um die Mengen handelt, die der Kommunalverband gemäß den Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut die Bestimmung zur Veräußerung allgemein erteilt hat, bis zu 70 M. für die Tonne geschlagen werden.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 50 000 M. oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wer Früchte zu Saatgutzwecken verkauft oder kauft, obwohl weiß, oder den Umständen nach annehmen muß, daß nicht zu Saatgutzwecken bestimmt sind.

St. Goarshausen, den 22. August 1917.

Der Kreisausschuss des Kreises St. Goarshausen.

Der Vorsitzende: Berg, Geh. Regierungsrat.

Bekanntmachung

Das Überschreiten der amtlich festgesetzten Höchstpreise für Lebensmittel, insbesondere für Frühlingskost, Gemüse und Obst hat in letzter Zeit einen beträchtlichen Umfang in eine derartige Höhe erreicht, daß mit allem Nachdruck und mit größter Strenge unverzüglich dagegen eingegriffen werden muß. Vor allem sind es Händler, Kaufleute in Berlin aus den Großstädten, die die Lebensmittel zu ungünstigen Preisen, teilweise zum dreifachen und vierfachen Höchstpreis auslaufen. Durch ein derartig artificielles Verhalten machen sich nicht nur die Verkäufer, sondern auch die Käufer strafbar. Ich werde für die Folge in jedem zu meiner Kenntnis gelangenden Fall von Höchstpreisüberschreitung nicht nur das Strafverfahren gegen die Schuldigen einleiten, sondern auch die Beschlagnahme und den Kauf der Ware zu den festgesetzten Höchstpreisen und die Schließung der Geschäfte veranlassen. Einzelne beteiligte Händlern wird der Gewerbebeleid dauernd entzogen werden.

Die Polizeibehörden und die Gendarmen sind angewiesen, ihr Augenmerk ganz besonders auf Fälle der vorgenannten Art zu richten und solches unverzüglich zur Anzeige zu bringen.

Alle rechtlich denkenden Kreisbewohner fordere ich bis auf, die Behörden bei den Ermittlungen nach Möglichkeit zu unterstützen und mit Fällen von Höchstpreisüberschreitung anzuzeigen.

Ich werde in geeigneten Fällen Belohnungen bis zu 20 Mark zahlen sobald die Bestrafung der Bisherer erfolgt und die Belohnung erhalten auch Beamte.

St. Goarshausen, den 21. August 1917.

Der Königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Die Herren Bürgermeister

werden gebeten, dieses Jahr den Bedarf an Formulare für die Haushalte sowie gewerbliche Lohnnachweise

zur Einkommenssteuer

und gesetzlich aufzugeben zu wollen.

Lahnsteiner Tageblatt. Kreisblatt für den Kreis St. Goarshausen.

ger. Ebenso ergebnislos blieb ihr Versuch, auf dem östlichen Ufer von der Höhe 344 aus nach Norden vorzubringen. Nach heftiger Artillerievorbereitung, die in St. Quentin und umliegenden Dörfern mehrfach Brände hervorrief, griffen die Franzosen gekrümmt unsere Verteidigungsabschnitte auf der Südfront der Stadt in einer Breite von etwa 3 Kilometer an. In schweren Kämpfen wurde der Feind auf der ganzen Linie geworfen. Unsere dort sechstenden Truppen befinden sich im festlosen Besitz ihrer Stellungen.

Herrschaftsgruppe deutscher Kronprinz.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Längs der Dnina, bei Smorgon, Lutsk und Tarnopol, zwischen dem Pruth und der Moloma sowie am Osteigtal zeitweise ausliegendes Artilleriefeuer.

Boskhe russischer Jagdkommandos bei Brody scheiterten

Mazedonische Front.

Nichts Neues.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

WTB. (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 26. August, vormittags:

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Herrschaftsgruppe Kronprinz Rupprecht

In Flandern erreichte der Feuerkampf nur in einzelnen Abschnitten größere Stärke.

An mehreren Stellen scheiterten englische Erkundungsversuche.

Im Vorfeld unserer Stellungen weitlich von Le Cateau kam es zu lebhafter Kampftätigkeit der Artillerien und Infanteriegeschütze um die in unserer Postenlinie liegenden Gehöfte.

St. Quentin lag wieder unter französischem Feuer, das neue Brände hervorrief.

Herrschaftsgruppe deutscher Kronprinz

Längs der Aisne lebte mehrfach das Feuer auf.

Nach harter Artilleriewirkung südwestlich Parigny in unsere vordersten Gräben eingedrungene feindliche Abteilungen wurden in schnellem Gegenstoß geworfen.

Auf dem Westufer der Maas blieb die Gefechtstätigkeit geringer als in den letzten Tagen. Dagegen war der Artilleriekampf östlich des Flusses wieder sehr stark. Erneut siegten feindliche Straßen von der Höhe 344 (östlich von Samognez) nach Norden vor; sie wurden durch Feuer und im Nahkampf abgewiesen.

Heute morgen haben sich bei Beaumont Kämpfe entwickelet.

Ostlicher Kriegsschauplatz

Bei Dünaburg, Baranowitschi, Tarnopol und am Ibruez, sowie in mehreren Abschnitten der Karpathenfront rege Feueraktivität und kleine Postengefechte.

Mazedonische Front.

Nördlich von Monastir war eine gewaltsame Erkundung für uns erfolgreich.

Nordöstlich des Doiransees wiesen die bulgarischen Sicherungen starke englische Streitabteilungen zurück.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Abendbericht des Großen Hauptquartiers.

Berlin, 26. Aug. (Amtlich.) Bei Beaumont auf dem östlichen Maasufer wurden die morgens angreifenden französischen Straßen nach kurzem Anfangserfolg durch Gegenstoß in ihre Ausgangsstellung zurückgeworfen.

Sonst im Westen und Osten keine höheren Kampfhandlungen.

Oesterreich-Ungarischer Tagesbericht

WTB. Wien, 25. Aug. Amtlich wird verlautbart:

Ostlicher Kriegsschauplatz.

In mehreren Abschnitten lebte der Artilleriekampf auf. Bei Brody wurden russische Auflärungsabteilungen zurückgeworfen.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Aus der Karsthochfläche und bei Görg verließ der gestrige Tag, abgesehen von erfolglosen italienischen Vorstoßen bei Krize, verhältnismäßig ruhig. Italienische Angriffe richteten sich vor allem gegen den Monte San Gabriele. Die Brigade Palermo ließ, zusammen mit anderen italienischen Truppenteilen, an den Hängen ungezählte Kämpfer tot und verwundet liegen, ohne daß sie erreicht hätten, die Widerstandskraft der rauhen Verteidiger zu erschüttern. Die tapferen Steierer des 9. Jägerbataillons totten sich bei der Abwehr besonders hervor. Auf der Hochfläche Bainig-Heiligegeist richteten wir, durch die Kämpfe bei Vrh geschaffenen Lage Rechnung tragend, unsere Verteidigung in einer neuen Linie ein. Der Feind griff gestern in mehreren Abschnitten nach heftiger Artillerievorbereitung alte und von uns geräumte Stellungen an und stieß, von unseren Batterien gründlich beschossen, bei seinem Vorgehen ins Leere. Erst gegen Abend wurde an einzelnen Punkten der Gefechtsführung der Kampf wieder aufgenommen. Die Zahl der seit Beginn der Schlacht bis zum 23. August eingebrachten Gefangenen beträgt 250 Offiziere und über 8000 Mann. Die Fliegeraktivität ist auch in der 11. Mongolschlacht außerordentlich rege. Durch englische und französische Hilfe sind die italienischen Flieger allorts in der Lage, wider die unrichtigen in mehrfacher Überlegenheit aufzutreten. Durch ihren Angriffsgeist und durch opferwilliges Drausischen machen unsere Flieger in der Auflärung und im Kampf bei jeder Gelegenheit wet, was ihnen an Zahl abgeht. Wir haben vom 18. bis 23. zwölf feindliche Flieger abgeschossen; sechs davon entfallen auf die Jagdstaffel des Hauptmanns Bromowski, der aus 18 Luftsämpfen als Sieger hervorging. Unser Verlust belief in dieser Zeit auf ein Flugzeug.

Südostlicher Kriegsschauplatz.

Keine besonderen Ereignisse.

Der Chef des Generalstabes.

WTB. Wien, 26. Aug. Amtlich wird verlautbart.

Ostlicher Kriegsschauplatz

Das lebhafte Artilleriefeuer in dem Frontraume des Generalobersten Erzherzog Josef und v. Böhm-Ermolli hält an. Keine besonderen Kampfhandlungen.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Auf der Karsthochfläche verließ auch der gestrige Tag ohne größere Infanteriegefechte. Unmittelbar südlich des Bippachtales schlugen wir einen Nachangriff ab. Bei Viglio scheiterten schwächere italienische Vorstoße. Schwere Kämpfe entwickelten sich neuerdings im Gebiet des Monte San Gabriele. Dank der Tapferkeit der Verteidiger unter denen neben den Grazer Jägern die Südstaffeln vom Regiment 87 und ungarische Landsturmabteilungen besondere Erwähnung verdienen, drang der Feind trotz großer blutiger Opfer nirgends durch. Der von uns in der Nacht zum 24. August sumpflos geräumte Monte Santo wurde von den Italienern besetzt. Auf der Hochfläche von Banizza-Hiliger Geist und östlich von Angia kam es zu mehrfachen Zusammenstößen. An der Kärntner und Tiroler Front nichts von Belang.

Wallon-Kriegsschauplatz.

Nichts Neues.

Der Chef des Generalstabes.

Berstärkter Kampf um die flandrische Küste?

Basel, 25. Aug. Der Korrespondent der Daili Mail berichtet aus dem englischen Hauptquartier: Das britische Heer steht vor einer bedeutend größeren Flandernoffensive. Bis des diesjährigen Feldzuges bleibe die von den Deutschen besetzte belgische Küste.

Der Kanzler, Hindenburg und Ludendorff.

WTB. Berlin, 25. Aug. Der Reichskanzler, der am 24. vormittags im großen Hauptquartier beim Kaiser war, arbeitete nachmittags mit dem Generalstabschef von Hindenburg und General Ludendorff. Erkehrte abends nach Berlin zurück.

Die bulgarischen Journalisten in Coblenz.

WTB. Coblenz, 25. Aug. Die bulgarischen Tagesblätterchristeller trafen gestern mittag von Essen hier ein und wurden am Bahnhof von dem Vorsitzenden der Gruppe Coblenz des Reichsverbandes deutscher Presse und des Bezirksvereins Coblenz-Trier des Vereins deutscher Zeitungsverleger sowie dem Oberbürgermeister Klostermann empfangen. Nach einer Wagensfahrt durch die Stadt wurde mit dem Salondampfer Hindenburg die Fahrt nach Bacharach angetreten, an der sich auch die Spiken der hiesigen Zivil- und Militärbehörden beteiligten. Während des Frühstücks an Bord des Schlosses begrüßte Oberbürgermeister Klostermann die Gäste. Redakteur Doraff von dem Blatte Utro dankte mit herzlichen Worten, indem er ausführte: „Unsere Sympathien sind seit unserer Ankunft in Deutschland ins Unermeßliche gestiegen. Wie Sie die Wacht am Rhein, so halten wir die Wacht an der Donau, damit der deutsche Kulturreich für beide Völker und für die ganze Menschheit ein Segen werde. Das deutsche Volk, der immer deutlich bleibende Rhein und die Stadt Coblenz Hurra!“ Bei dem Abschied in Bacharach wies das Sobranje-Mitglied Kortschess in einer bedeutamen Ansprache auf die gemeinsamen Interessen und Aufgaben der beiden verbündeten Nationen hin. Die bulgarischen Gäste waren von der Schönheit des Rheins aufs höchste entzückt.

Eggelzeng Generalleutnant v. Ludwigs.

Kommandant von Coblenz und Ehrenbreitstein, wurde in Genehmigung seines Abchiedsgesuchs mit der gesetzlichen Pension zur Disposition gestellt.

Die Ernte in Süddeutschland.

Der Berl. Volks-Anzeiger berichtet aus Karlsruhe: Nach übereinstimmenden Berichten aus Baden, Württemberg u. dem Elsaß fiel die Ernte ausgezeichnet aus und wurde überall gut eingebracht. Der Getreideertrag übertroffen an Körnerertrag alle Erwartungen. Die Obstsorte fällt infolge reichlicher Niederschläge sehr ergiebig aus.

Friedensaufruf belgischer Sozialisten.

WTB. Brüssel, 25. Aug. Die flämischen Sozialisten pazifistischer Richtung rufen in ihrem Organ „De Nieuwe Tijd“ die belgische Arbeiterschaft dazu auf, in eine kräftige Friedensbewegung einzutreten. Gegen die Mehrheit der Landesparteileitung wird der Vorwurf erhoben, sie rechne die Grundsätze des Sozialismus, indem sie in der Arbeiterschaft die Friedensbestrebung unterdrücke, für den Krieg bis zum bitteren Ende eintrete und eine Teilnahme an den Versprechungen in Stockholm ablehne. Der Aufruf wendet sich nachdrücklich gegen die Verdächtigung, daß es sich bei der Bewegung für den Frieden um ein deutsches Manöver handle.

„Für den Fall“ eines Durchbruchs.

Zürich, 25. Aug. „Messager“ meldet von der französischen Front vom 22. August, daß große Mengen Kavallerie und mehrere hundert Panzerwagen hinter der Front bereitstehen für den Fall, daß die Durchbrechung der deutschen Front gelingen sollte.

Das Höchtaufgebot.

Zürich, 25. Aug. Der „Corriere della Sera“ schreibt über die jüngste Offensive der Alliierten, es ständen nach zuverlässigen Angaben 3½ Millionen Mann Truppen der Alliierten an den Kampffronten. Mit diesem Höchtaufgebot von Kampftruppen müsse es möglich sein, den Feind zu besiegen.

Die Entente für Friedensvermittlung des Papstes?

Genua, 25. Aug. Petit Journal meldet: Die Antwort der Alliierten auf die Papstnote liegt in ihren Grundzügen vor. Sie ist abwartend, aber nicht ganz ablehnend gehalten, und wird gegen Ende nächster Woche dem Heiligen Stuhl überreicht werden.

Rotterdam, 24. Aug. Die Morning Post schreibt genauer, die Antwortnote der Entente an den Papst stelle dem Papst weitere Vorschläge über die Friedensnote anheim.

Große amerikanische Truppentransporte?

Genua, 25. Aug. Der Herald meldet aus New York: Die amerikanische Regierung charterte mehr als 800 Postschiffe. Man glaubt, daß der Beginn großer amerikanischer Truppentransporte nach Europa unmittelbar bevorsteht.

Aus Stadt und Kreis.

Oberlahnstein, den 27. August.

(+) Für's Vaterland. Wiederum haben zwei brave Mitbewohner unserer Stadt ihr Leben dem Vaterlande opfer, wenn auch gerade nicht direkt auf dem Schlachtfeld, so doch an den Folgen der Strapazen. Es ist dies der 34 Jahre alte verheiratete Fleißer, zugestellt Landwirtmann Karl Schwarz, der eine schwere Krankheit in Rumänien nicht überstand und nun schon in Brașov, weit entfernt von seiner lieben Familie beerdigte ist. Der zweite Held, der seine Angehörigen so früh verlassen mußte, ist der Sohn des Herren Apotheker Dr. Wilhelm, der Kriegsfreiwillige Apotheker Ernst Wilhelm, 22 Jahre alt. Auch dieser Soldat hat sich auf den verschiedenen Kriegsschauplätzen auf denen er kämpfte, durch die Anstrengungen, eine nicht zu heilende Krankheit zugezogen und ist nun im Elternhaus durch einen sanften Tod von seinem Leiden erlöst worden. Mögen beide in Frieden ruhen!

!! Vermisst. Der bei einer Fernsprechabteilung dienende Signalführer Wilh. Stein von hier wird seit dem 21. Aug. auf dem westlichen Kriegsschauplatz als vermisst gemeldet.

(S) Es ist nicht so schlimm! Angestliche Gewitter glauben, die starken und anhaltenden Regenfälle der letzten Zeit hätten den Kartoffeln argen Schaden zugefügt. Glücklicherweise ist dem nicht so. Faule Kartoffeln gibt es allerdings, wie in jedem Jahr, auch heuer, aber im großen und ganzen wird man bislang von irgend welchem größeren Schaden nicht sprechen können. Wenn nicht alles trügt, werden wir hier im Westen eine prachtvolle Spätkartoffelernte haben.

(!) Schöne Spülhaben. Als heute morgen der Bahnbeamte P. H. im Distrikt Harloß seinen Garten betrat, um die gefallenen Zweichen aufzulegen, fand er statt dessen unter dem Baum einen Zettel mit der Aufschrift „Als Erstes für die gestohlenen Zweichen, sie haben sehr gut geschmeckt“ und bei dem Zettel hatte der Zweischendieb, der aber auch gleichzeitig die Blüte geschnitten hatte, mehrere Gurken als Schadenergänzung hingelegt.

:: Herbst in der Natur. Die Herbstzeitlose, die für das Auge entzückend schöne, aber giftige und vom Landmann ungern gegebene Blume, ist erblich, daß Laub der Spätkartoffel färbt sich gelb, und die Turmschwalben haben uns bereits verlassen. Beweise dafür, daß die Sommerzeit sehr ihrem Ende naht.

Niederlahnstein, den 27. August.

(!) Für die Raucher sind die Zeiten bereits seit Monaten schlimm. Die besseren Tabakgeschäfte geben nur noch zehn bzw. fünf Zigaretten auf einmal ab. Wie man jetzt hört, soll angeregt worden sein, daß Rauchen auf den Straßen zu verbieten, weil man sich hier von einer bedeutenden Streckung der noch vorhandenen Tabakvorräte verspricht.

Braubach, den 27. August.

:: Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe ist Herrn Rector Müller verliehen worden.

(+) Wertvolle Beschaffung. In der Nacht von Samstag auf Sonntag kam unserem Polizeigebäude Hause ein durch die Stadt fahrendes Fuhrwerk verdächtig vor und hielt es für seine Pflicht, einmal näher nachzuschauen. Bei dieser Arbeit fand er, daß der nach Niederlahnstein bestimmte Wagen drei große und ein kleines Schwein enthielt. Um die nächtliche Ruhe nun weiter nicht zu stören, wurde diese „Schweinerie“ hier ausgeladen und in geeignetem Stalle untergebracht, um im Weiteren ihrer Zukunft mit Freunden entgegen zu sehen.

a Nochern, 27. Aug. Der bei der Artillerie auf dem westlichen Kriegsschauplatz stehende Ludwig Saueressig von der Mühle in der Nochernbach erhielt für Tapferkeit das Eisene Kreuz. Der jetzt 25 Jahre alte Soldat dient zur Zeit im fünften Jahre.

Bermühles.

* Braunweiler, 24. Aug. Ein heiliger Feldhüter wurde von der Frau eines verstorbenen Kollegen gefragt, ob er nicht gebrauchte Waffen ihres Mannes kaufen wolle. Beim Probieren der Schußwaffen entlud sich ein Revolver, den der Feldhüter in der Hand hielt; die Kugel traf die Frau ins Herz. Vor den Augen ihres Sohnes verschwand sie.

* Aachen, 22. Aug. Ein großer Zetteldiebstahl wurde hier ausgeführt. Dieser Tage kam auf dem Westbahnhof ein Wagon mit Fässern Zett der Central-Einkaufsgesellschaft an, der für Emmerich bestimmt war, hier ausgestellt wurde und eine Nacht auf dem Güterbahnhof standen blieb. Am Bestimmungsort wurde festgestellt, daß in dem ordnungsmäßig plombierten Wagen 11 Fässer mit 6000 Pfund Zett fehlten. Einige Tage nachher kam in Erftaum a. W. ein Wagon an, dessen Inhalt tatsächlich als „alte Maschinenteile“ bezeichnet war. Er enthielt die 11 Fässer Zett, die an eine Deckadresse gerichtet waren. Als Diese ermittelt und verhaftet wurden drei bei der Eisenbahn beschäftigte Personen; sie haben auf dem Bahnhof Aachen-West nichts den Wagon berührt, ihn wieder ordnungsmäßig plombiert u. die Fässer in einen leeren Güterwagen verladen, den sie nach Frankfurt geben ließen.

Lahnsteiner Tageblatt. Kreisblatt für den Kreis St. Goarshausen.

Münster i. W., 24. Aug. Einen tragischen Tod fand unser langjähriger Amtmann Becker. Er begab sich gestern nachmittag zur Weide, um das dort untergebrachte Vieh zu besichtigen. Hierbei wurde er von einem Bullen angefallen. Hilfe war leider nicht zur Stelle und so rückte das wilde Tier sein Opfer derart zu, daß der Tod eintrat. Man fand Amtmann Becker später als Leiche vor.

An den erschienenen Brandwunden gestorben ist in Wiesbaden die 12jährige Tochter des Toglhöhners Benz, der am Dienstag nachmittag von einem Jungen die Kleider angezündet wurden. Es handelt sich bei dem Unfall um einen unverantwortlichen leichtfertigen Dummenjungensreich. Der Junge spielte mit einer brennenden Fackel auf der Straße und in mutwilliger Niederreihe stellte er die Kleider des Mädchens in Brand. Der bedauerliche Vorfall kennzeichnet wieder so recht die Verwahrlosung unserer Jugend, die der väterlichen Rucht entbehrt, und infolge mangelhafter Aufsicht zu allen möglichen unmöglich Streichen Gelegenheit findet.

Methylalkoholvergiftung.

Anfang Juli d. J. sind in Wiesbaden mehrere Personen nach dem Genusse von Brannwein gestorben. Es besteht der dringende Verdacht, daß der Tod auf Methylalkohol zurückzuführen ist, welcher dem Brannwein beigebracht war. Es wird daher vor dem Genusse von Brannwein zweifelhafter Herkunft gewarnt. Wirten und sonstigen Inhabern von Schnapsverkaufsstellen wird dringend empfohlen, beim Einkauf von Spirituosen äußerste Vorsicht walten zu lassen.

Sich selber kennen lerne.

Sich selber kennen lerne ist
Doch schwerer als ich dacht,
Wer ännert sich doch altemol
„Na gibt mir so druef acht.“
„Ei, willküre wisse, wie de bist,
Dann sei doch bloß so schlau,
Lang Streit nur mit dem Nachber an,
Der seit versch ganz genan!“

Bekanntmachungen.

Gemüllung von Obstkernen.

Mitbürgers! Sammelt die Kerne von Kirschen, Pfirsichen, Zwetschen, Mirabelles, Steinfrüchten, Aprikosen, Kürbissen, Zitronen und Apfelsinen (Pflaumen sind verboten) und liefert sie nach Arten getrennt den einsammelnden Schülern ab!

Jeder Kern ist wichtig! Jeder sammelt! Die Sammler können von der Ortsammelstelle Kaiser Wilhelm-Schule Bergbau und beanpruchen, andernfalls wird der Erfolg dem Kinderhorte überlassen!

Oberlahnstein, den 15. Juli 1917.

Der Magistrat.

Die Wählerliste

für die Wahlen zur Stadtverordentenversammlung der hiesigen Gemeinde wird gemäß § 22 der Städteordnung vom 4. August 1891 in der Zeit vom 15. bis 30. August d. J. in dem hiesigen Rathaus Zimmer Nr. 4 öffentlich gelegt. Während dieser Zeit kann jeder Stimmberechtigte gegen die Richtigkeit derselben Einspruch erheben.

Oberlahnstein, den 18. August 1917.

Der Magistrat.

Die ausgestellten Leseholzscheine berechtigen nur zum Sammeln dünnen Holzes an den festgesetzten Tagen (Dienstags und Freitags) von vormittags 8 bis nachmittags 7 Uhr. Die Wegschaffung darf nur mittels Traglasten, eines Handkarrens oder eines kleinen Handwagens erfolgen. Das Abfahren gebundener Wellen, besonders der Eisenhauwellen, von geformtem Scheit- oder Käppelholz, auch wenn dasselbe in Wegen liegt, sowie das Benutzen eines Fuhrwerks ist streng verboten. Einige Verfälle werden strafrechtlich verfolgt und haben sofortige Einziehung der Leseholzscheine zur Folge.

Die auf den Scheinen aufgedruckten Bestimmungen sind genau zu beachten.

Oberlahnstein, den 28. Juli 1917.

Der Magistrat.

Im Laufe der nächsten Wochen wird durch eine Revision festgestellt werden, ob die abzuliefernden Gegenstände aus Kupfer, Messing und Reinalzickel vollständig abgeliefert worden sind, sowie ob die viel e bzw. Ablieferungspflicht bezüglich der Aluminiumgegenstände erfüllt ist, sofern die etwa versäumte Melbung bzw. Ablieferung unverzüglich und insbesondere vor erfolgter Revision nachgeholt wird, wird von einer Bestrafung Abstand genommen werden.

Oberlahnstein, den 27. August 1917.

Der Bürgermeister.

Die diesjährige Ernte von Roggen u. Weizen ist an die Löhner Mühle hier abzuliefern.

Niederlahnstein, den 23. August 1917.

Der Bürgermeister.

Ein Ziegenbock

ist zu verkaufen. Derselbe kann bei der Ziegenbockstation, Johannesstraße 29, besichtigt werden.

Preisanzeigen können binnen 8 Tagen auf dem Bürgermeisteramt Zimmer 1 gemacht werden.

Niederlahnstein, den 24. August 1917.

Der Magistrat.

Evangel. Kirchenkasse

Oberlahnstein.

Die Kirchensteuer für das 1. Halbjahr ist spätestens bis zum 31. August zu zahlen. Kassenstunden 2 bis 6 Uhr nachmittags.

Zimmermann, Kirchenrechner.

Wer schenkt oder verkauft zu billigen Preise der 2. Kompanie Inf.-Reg. 80 eine gebrachte Nähmaschine

Angebote an die Kompanie direkt oder an die Geschäftsstelle hier selbst.

Ein Geldschein

gefunden. Abzuholen in der Geschäftsstelle.

Goldene Brosche

Samstag Nachmittag auf dem Wege nach Burg Lahneck verloren. Wiederbringer erhält für dies Andenken gute Belohnung in der Wacht am Rhein.

Gut erhalten schwarzer Gehanzug

für starke Person zu verkaufen. Näh. in der Geschäftsstelle.

Sprungfähiger Ziegenbock

guter Rasse, ca. wa 1 - 1 1/4 Jahr alt, zu kaufen gesucht. Angebote an Gemeinde Weisel bei Gond.

Tüchtiges Zweitmädchen

das Kenntnis im Nähnen hat, zum baldigen Eintritt gesucht.

Frau Hans Reisenrath,
Niederlahnstein, Rheinstraße 2

Ein selbst- ständiges Mädchen

gesucht gesucht. Näh. zu erfragen

Hochstraße 3, Niederlahnstein.

Kleine Mansardewohnung

zu vermieten. Mittelstr. 25.

Fall- und Schütteläpfel,

auch Holzäpfel, kaufen jedes Quantum:

Noll & Co., Ehrenbreitstein, Fabrik Möllendorf, Deutschherrenhof.

Schriftliche Angebote und Nachfragen nur an Noll & Co., Ehrenbreitstein.

„Das Wahlrecht der Zukunft“

zweiter unveränderter Abdruck

Preis 50 Pf.

zu haben in der

Geschäftsstelle dieses Blattes.

Vergrößerungen nach Photographien

(auch Postkarten), in Schwarz, braunem Ton und farbiger Ausführung liefert bei billiger Bedienung

Papiergeschäft Eduard Schickel.

Militärbilder, groß, ganze Figur, fertig in schönen Rahmen 25. - Mark bei schneller Lieferung.

Machen Sie einen Versuch mit einem

Inserat

Lahnsteiner Tageblatt,

dem amtlichen Kreisblatt für den gesamten Kreis St. Goarshausen.

Ein Probeauftrag wird Sie zu weiteren Aufträgen veranlassen!

Auflage 3800!

Hoher Rabatt!

Geschäftsstelle:
Buchdruckerei Franz Schickel, Oberlahnstein.

Todes- † Anzeige.



Nach Gottes Willen verschied heute nach langem schweren Leiden im 22. Lebensjahr unser lieber, guter Sohn, Bruder und Neffe

Ernst Wilhelm,

kriegsfreiwilliger und Mitkämpfer von 1914.

Die Beerdigung findet statt am Dienstag, den 28. August, nachmittags 4 1/2 Uhr. Das Trauermahl wird am folgenden Tage, morgens 6 1/2 Uhr, abgehalten.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:

Familie Apotheker Dr. Wilhelm.

Oberlahnstein, den 25. August 1917

Statt besonderer Anzeige.

Plötzlich und unerwartet erhielten wir die traurige Nachricht, daß am 18. August in Rumänien infolge einer schwarzen Krankheit mein herzensguter Sohn, treubesorgter Vater, einziger guter Sohn, Bruder, Schwiegersohn, Schwager und Onkel

Carl Schwarz,

Wehrmann eines Inf.-Regts.,

im Alter von 34 Jahren, den Tod fürs Vaterland gestorben ist.
Die Beerdigung fand bereits am 20. August in Braila statt.

In tiefem Schmerz:

Fran Johanna Schwarz geb. Handschuh
und Kinder nebst Angehörigen.

Oberlahnstein, den 27. August 1917.

Die Beerdigung des verstorbenen Kriegs freiwilligen

Ernst Wilhelm

findet am Dienstag Nachmittag 4 1/2 Uhr vom Siedebauhof Nordallee 6 aus statt.

Die Kameraden werden um zahlreiche Beileidigung an der Beerdigung gebeten.

Antreten 3 1/2 Uhr bei Kamerad Peter Schweikert.

Die Vorstände Oberlahnsteiner Krieger-Vereine.

Freie Wanderer

Diese Monatsschrift des Bundes der Wanderscharen (e. V.), Bundes für volkstümliches Wandern und Organ der Siedlungsgenossenschaft Erdsegeln soll neben dem Bunde auch den sog. „wilden“ Gruppen, d. i. den zu keinem Bunde gehörenden Wandergruppen, dienen.

Halbjährlich 1.50 bei Einzelbestellung, bei Mehrbestellung wird jedes Heft mit 15 Pf. berechnet. Probeheft 25 Pf. von der Geschäftsstelle

Bremen, Emmastraße 264.

In großer Auswahl empfehle:

Soldaten-Liebesserien

Allgemeine Liebesserien

Blumenkarten

Köpfe unicoloriert ob coloriert

Kinderkarten

Patriotische Karten

Geburtstagsharten

Namenstagsharten

Landshäfen usw.

Bronzilver-Porträts des Kaiserhauses usw.

Papiergeschäft

Ed. Schickel.

Wohnung

von 5 Zimmern, Nähe u. i. w., wenn möglich Einfamilienhaus, zum 1. April 918 in Niederlahnstein gefügt. Angebote unter Wohnung oder Haus an die Geschäftsstelle ebd ten.